

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik
Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:
— Photovoltaikmodule einschließlich Aufstandsring,
— Trafostation / Wechseinheit / Übergabestation.

2.2.1 Wandhöhe Betriebsgebäude Trafostation / Wechseinheit / Übergabestation: max. 3,00 m.

2.2.2 Modulhöhe Modulkonstruktion einschließlich Aufstandsring: max. 3,40 m.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

Betriebsgebäude Trafostation / Wechseinheit / Übergabestation.
Dachform: Satteldach (SD) / Pultdach (PD) / Flachdach (FD).
Dachneigung: max. 25°
Dachdeckung: alle harten Deckungen;
Dachüberstand: Zink-/Blei- und Kupferbedachung ist unzulässig.
Dachhautbauart: unzulässig.
Zwisch-/Standgiebel: unzulässig.

3.2 Abstandsflächen Für die Abstandsflächen gelten ausschließlich die Bestimmungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

3.3 Einfriedungen Art / Ausführung: Maschendrahtzaun / Industriegitterzaun / Metallzaun; die Einzinfriedung ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barriere darstellt (mind. 15 cm Bodenabstand);
Zaunhöhe: max. 2,00 m ab natürlichem Gelände;
Sockel: unzulässig.

3.4 Gestaltung des Geländes Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Stützmauern sind unzulässig. Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

4. AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFahrTEN

Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterrasen, Fahrschienen mit durchlässigen Zwischenräumen, wassergebundene Decken u.ä.).

5. GRÜNFLÄCHEN

Innenbereichliche Pflegezone
— Gestaltungsmaßnahmen:
Zur Förderung von Reptilien Ausbringung von Wurzelstöcken oder alternativ Totholzhaufen sowie Anlage eines offenen Bereiches von 3,0 m x 3,5 m mit magerem, sandigem Substrat; dafür ist eine teilweise Abschiebung des Oberbodens notwendig. Des Weiteren Aufschüttung von Lesesteinhaufen mit einer Grundfläche von ca. jeweils 2,0 m². Alle Maßnahmen gemäß Pflanzdarstellung.

— Pflegemaßnahmen:
Die Pflege der Flächen erfolgt durch eine 1- bis 2-schürige Mahd, je nach Aufwuchshöhe, im Juni und im September.

Magerrasen im Böschungsbereich
— Gestaltungsmaßnahmen:
Auf der Fläche innerhalb der Einfriedung im Böschungsbereich ist ein Magerrasen zu entwickeln, mit autochthonem Saatgut aus dem o.g. Herkunftsgebiet. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde nach Durchführung vorzulegen. Vor der Ansaat ist ein Oberbodenanreicherung von 30 cm vorzunehmen; Abtrag der oberen Humusschicht; Volumenausschlag und Durchmischung mit Sand, Kies oder Kalkschotter; Wiederauftrag.
Ansaatstärke jeweils 3 g/m² mit einem Kräuterteil von 50 %; Aussaat im Herbst.

— Pflegemaßnahmen:
Die Pflege der Fläche erfolgt durch eine 1-schürige Mahd im September.

Wiesensystem außerhalb der Einfriedung
— Gestaltungsmaßnahmen:
Alle planlich festgesetzten Wiesensysteme außerhalb der Einfriedung sind ebenfalls als Extensivwiesen mit charakteristischem Arteninventar wie oben beschrieben zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehender Vorgaben zu pflegen.

Eine Ausnahme bildet die bereits vorhandene Wiesensfläche im Bereich der geplanten Streuobstwiese (Fl.-Nr. 180). Das Entwicklungsziel (siehe Ziffer 8 der Festsetzungen durch Text) wird hier durch eine Nutzungsextrinsierung angestrebt.

— Pflegemaßnahmen:
In den ersten drei Jahren ist zur Ausgestaltung eine dreischürige Mahd erforderlich. Im Weiteren erfolgt die Pflege der Wiesensflächen durch eine zweischürige Mahd. Der erste Schnitt erfolgt Mitte Juni bis Mitte Juli, je nach Aufwuchshöhe. Dies kann je nach Zeitpunkt der Erstmahd und Witterungsverlauf im Sommer variieren. In der Regel sollte die zweite Mahd zwischen September und Oktober stattfinden.

Hochstaudenflur außerhalb der Einfriedung
— Pflegemaßnahmen:
Es ist eine Saatgutmischung aus dem Herkunftsgebiet 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion zu verwenden. Der Wildkräuter- und Gräseranteil beträgt jeweils 50%; Ansaat im Spätsommer. Ansaatstärke 2 g/m².

— Pflegemaßnahmen:
In mehrtägigem Abstand nach Bedarf. Ab September, zusammen mit der letzten Wiesensmahd.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7.2 Pflege der Gehölzpflanzungen

Die zu pflanzenden Gehölze sind ordnungsgemäß zu pflegen (Rückschnitt, usw.) und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sowie Klettergehölze sind zu ersetzen, wobei die Nachpflanzungen den gleichen Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Planperiode zu pflanzen und artgerecht zu entwickeln sind. Bei der Pflanzung ist ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen und ein Verbleibschutz anzubringen. Die Fertigstellungsphase beinhaltet das Wissern der Pflanzungen sowie die Freischnitte und die Nachpflanzung ausgefallener Gehölze. Bei der Entwicklung der Pflanzung ist in den ersten 5 bis 7 Jahren ein Erziehungsschnitt durchzuführen, danach weitere Erziehungs- oder Auslichtungsschnitte nur bei Bedarf.

8. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Die Kompensation des erforderlichen Ausgleichsbedarfes erfolgt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan. Der interne Ausgleich von 7.314 m² wird auf der privaten Grundstücksfläche mit der Flurnummer 108, Gemarkung Münchsdorf, gemäß Pflanzdarstellung geleistet.

9. ARTEM LIVEN

Die Verwendung von Zier- und Nadelgehölzen ist aufgrund der Lage in freier Landschaft unzulässig.

9.1 Gehölze 1. Ordnung Einzelgehölz: H 3 x v. v. m.DB. 16-18 (Straßenbaumprofil, falls erforderlich). Qualität: vhlk, 250-300 (flächige Pflanzungen).
— Acer platanoides Spitz-Ahorn,
— Alnus glutinosa Schwarz-Erle,
— Betula pendula Silber-Eiche,
— Quercus robur Stiel-Eiche,
— Tilia cordata Winter-Linde,
— und andere standortgerechte, heimische Arten.

9.2 Gehölze 2. Ordnung Einzelgehölz: Hochstamm, 2 x verpflanzt., Stammumfang 8-10 cm:
— Acer campestre Feld-Ahorn,
— Carpinus betulus Haselnuss,
— Prunus avium Vogel-Kirsche,
— Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche,
— Salix caprea Salweide,
— und andere standortgerechte, heimische Arten.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7.2 Pflege der Gehölzpflanzungen

Die zu pflanzenden Gehölze sind ordnungsgemäß zu pflegen (Rückschnitt, usw.) und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sowie Klettergehölze sind zu ersetzen, wobei die Nachpflanzungen den gleichen Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Planperiode zu pflanzen und artgerecht zu entwickeln sind. Bei der Pflanzung ist ein fachgerechter Pflanzschnitt auszuführen und ein Verbleibschutz anzubringen. Die Fertigstellungsphase beinhaltet das Wissern der Pflanzungen sowie die Freischnitte und die Nachpflanzung ausgefallener Gehölze. Bei der Entwicklung der Pflanzung ist in den ersten 5 bis 7 Jahren ein Erziehungsschnitt durchzuführen, danach weitere Erziehungs- oder Auslichtungsschnitte nur bei Bedarf.

8. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Die Kompensation des erforderlichen Ausgleichsbedarfes erfolgt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan. Der interne Ausgleich von 7.314 m² wird auf der privaten Grundstücksfläche mit der Flurnummer 108, Gemarkung Münchsdorf, gemäß Pflanzdarstellung geleistet.

9. ARTEM LIVEN

Die Verwendung von Zier- und Nadelgehölzen ist aufgrund der Lage in freier Landschaft unzulässig.

9.1 Gehölze 1. Ordnung Einzelgehölz: H 3 x v. v. m.DB. 16-18 (Straßenbaumprofil, falls erforderlich). Qualität: vhlk, 250-300 (flächige Pflanzungen).
— Acer platanoides Spitz-Ahorn,
— Alnus glutinosa Schwarz-Erle,
— Betula pendula Silber-Eiche,
— Quercus robur Stiel-Eiche,
— Tilia cordata Winter-Linde,
— und andere standortgerechte, heimische Arten.

9.2 Gehölze 2. Ordnung Einzelgehölz: Hochstamm, 2 x verpflanzt., Stammumfang 8-10 cm:
— Acer campestre Feld-Ahorn,
— Carpinus betulus Haselnuss,
— Prunus avium Vogel-Kirsche,
— Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche,
— Salix caprea Salweide,
— und andere standortgerechte, heimische Arten.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

9.3 Sträucher

Hängepflanzung: verpflanzter Strauch, mind. 4 Triebe, Höhe 60-100 cm:
— Cornus sanguinea Rot-Hornleuchter,
— Corylus avellana Haselnuss,
— Eucorymbus europaeus Pfaffenblumen,
— Ligustrum vulgare Liguster,
— Lonicera xylosteum Gemeine Hasenleiche,
— Potentilla anserina Schölklee,
— Rosa arvensis Kriech-Rose,
— Rosa canina Wilder Rose,
— Sambucus racemosa Schwarzer Holdeher,
— Viburnum lantana Wulfsgrün-Schneeball
— und andere standortgerechte, heimische Arten.

9.4 Obstbäume

Einzelgehölz: Hochstamm, 2 x verpflanzt., Stammumfang 7-8 cm:
— Äpfel: Brauner, Zierapfel, Zwischling, Pläuer;
— Feigen: Alexander Lucas, Schöne aus Schönbühl,
— Goldelaine, Grün von Paris,
— Kaiser Wilhelm, Doppelte Philigg,
— Roter Beskoop.

HINWEISE DURCH TEXT

1. PLANGRUNDLAGE

Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Gemeinde Tiefenbach zur Verfügung gestellt. Die Planzeichnung ist zur Maßnahmentnahme nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.

2. DENKMALSCHUTZ – BODENDECKALPFLEGE

Bodenkennlinie sind im Bereich der geplanten Sondergebietsausweisung nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten trotzdem Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, ist dies umgehend dem Landratsamt Landshut bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände sind der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchV wird verwiesen.

3. BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufen und in Mieten (maximal 3,00 m Basbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenanlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenschichten sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzeln, winterharten und stark wassererziehenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Grünpflanzung anzulegen, eine Bedeckung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sowie der Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V. – BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BSB Leitfaden für die Praxis vom Bundesverband Boden e.V., ISBN 978-3-903-14568-4 – sind zu beachten.

HINWEISE DURCH TEXT

4. NACHBARSCHAFTSRECHT

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des ABGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:
— 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,
— 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe,
— bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.

5. BAUMWURFGEFAHR

Auf die Baumwurffgefahr, ausgehend durch umstürzende Bäume, insbesondere bei Starkwind- und Sturmereignissen aus den angrenzenden Waldbereichen, wird hingewiesen.

6. FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSLIENUNGEN

Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterbinden Ver- und Entsorgungslinien einen Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.

7. ARTENSCHUTZ

Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbot nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darf die Bauleistungsmaßnahme grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Soll die Bauleistungsmaßnahme in der Zeit vom 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Fichtenbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.

8. ENTWICKLUNG UND PFLEGE DER GRÜNFLÄCHEN UND AUSGLEICHFLÄCHEN

Die Mahd der Flächen außerhalb der Einfriedung sollte wenn möglich an bedeckten Tagen mit kühleren Temperaturen vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr, bei Mähwegen von innen nach außen durchgeführt werden. Ferner soll bei der Mahd im Wechsel ein Drittel der Fläche ausgenommen werden und in Streifen erfolgen. Im Hinblick auf das Mähkonzept wird im Plan auf den „Landshuter Leitfaden“ verwiesen: https://landshut.bvz.de/fileadmin/UntereNaturschutz/landshut_bvz.de/pdf/Landshuter-Leitfaden-Interneversion.pdf.

10. DIN-NORMEN

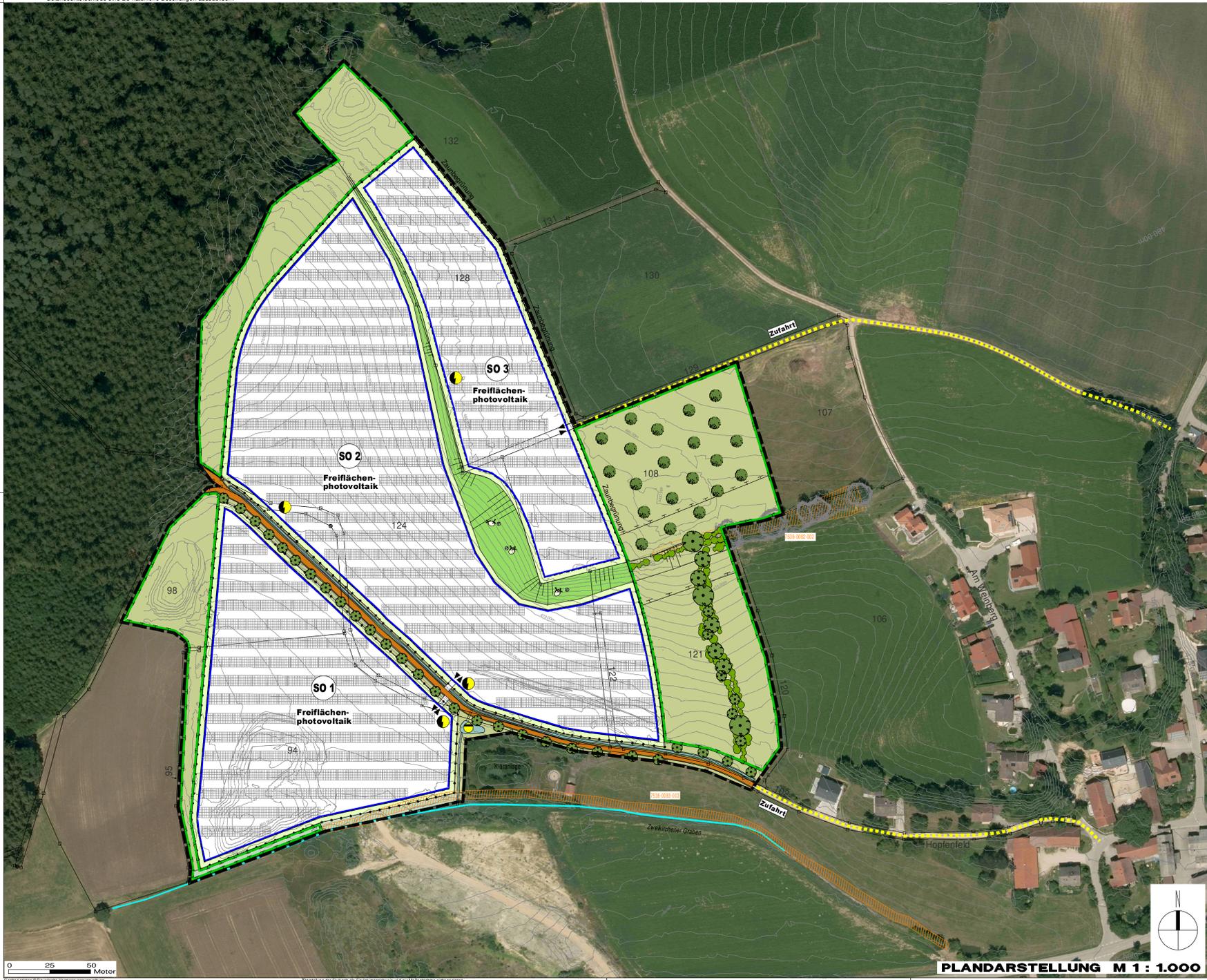
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Gemeinde zugänglich.

11. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstücksflächen mit den Flurnummern 94, 95 (Teilfläche), 96 (Teilfläche), 102 (Teilfläche), 108, 121, 122, 124, 128, 129 (Teilfläche), alle Gemarkung Münchsdorf, mit einer Fläche von 11.547 m².

12. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) – Freiflächenphotovoltaik

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO)

Baugrenze: die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt

Freiflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Wirtschaftsweg, öffentlich

Ein- / Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Trafostation / Übergabestation (Schematische Darstellung, Lage variabel innerhalb Baugrenze)

Rückhaltebecken zur Sammlung anfallender Oberflächenwässer (Ausführung in offener Bauweise als Versickerungsmulde)

Graben zur oberirdischen Ableitung des Oberflächenwassers

Verrichtung zur unterirdischen Ableitung des Oberflächenwassers

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Planung – ökologische Ausgleichsfläche (siehe Ziffer 8 der Festsetzungen durch Text)

Umgrenzung des Ausgleichsbedarfs für den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

Innenbereichlicher Pflegeweg innerhalb Einfriedung (siehe Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text)

Magerrasen innerhalb Einfriedung im Böschungsbereich (siehe Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text)

Wiesensfläche außerhalb Einfriedung (siehe Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text)

Hochstaudenflur außerhalb Einfriedung (siehe Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text)

Einzelbaum (siehe Ziffer 7 der Festsetzungen durch Text)

Gehölzgruppe (Baum- / Strauchpflanzung) (siehe Ziffer 7 der Festsetzungen durch Text)

Obstbaum (siehe Ziffer 7 der Festsetzungen durch Text)

Zaunbegrenzung (siehe Ziffer 7 der Festsetzungen durch Text)

Wurzelteiler mit Sandlinie und Steinhaufen (siehe Ziffer 6 der Festsetzungen durch Text)

Sonstige Planzeichen

Einfriedung

SO1 Bezeichnung abgegrenzter Nutzungsbereich (Anlagengliederung)

Modulanordnung, schematisch

Y Y Y Y Y Y Böschung

— Höhenlinie mit Höhenangabe in Meter ü. NN

108 Flurnummer

— Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

Y Y Y Y Y Y Zufahrtsstrecke

Y Y Y Y Y Y Biotopkartierung mit Biotoppummeer (Nachrichtliche Übernahme Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

— Fließgewässer

— Biologische

— Höhenlinie mit Höhenangabe in Meter ü. NN

108 Flurnummer

— Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

Y Y Y Y Y Y Zufahrtsstrecke

Y Y Y Y Y Y Biotopkartierung mit Biotoppummeer (Nachrichtliche Übernahme Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

— Fließgewässer

— Biologische

— Höhenlinie mit Höhenangabe in Meter ü. NN

108 Flurnummer

— Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

Y Y Y Y Y Y Zufahrtsstrecke

Y Y Y Y Y Y Biotopkartierung mit Biotoppummeer (Nachrichtliche Übernahme Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

— Fließgewässer

— Biologische

— Höhenlinie mit Höhenangabe in Meter ü. NN

108 Flurnummer

— Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

Y Y Y Y Y Y Zufahrtsstrecke

Y Y Y Y Y Y Biotopkartierung mit Biotoppummeer (Nachrichtliche Übernahme Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

— Fließgewässer

— Biologische

— Höhenlinie mit Höhenangabe in Meter ü. NN

108 Flurnummer

— Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

Y Y Y Y Y Y Zufahrtsstrecke

Y Y Y Y Y Y Biotopkartierung mit Biotoppummeer (Nachrichtliche Übernahme Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de)

— Fließgewässer

— Biologische

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.

1. Aufstellungsbeschluss Die Gemeinde Tiefenbach hat in der Sitzung vom 06.07.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird in der Zeit vom 15.09.2021 bis 18.10.2021 durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ in der Fassung vom _____ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgesetzt.

4. Satzungsbeschluss Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ wird am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 u. 215 BauGB wird hingewiesen.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgesetzt.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

6. Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ tritt am _____ als Sitzung beschlossen.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

6. Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ tritt am _____ als Sitzung beschlossen.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

6. Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ tritt am _____ als Sitzung beschlossen.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

6. Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ tritt am _____ als Sitzung beschlossen.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

6. Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ tritt am _____ als Sitzung beschlossen.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

6. Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ tritt am _____ als Sitzung beschlossen.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

6. Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ tritt am _____ als Sitzung beschlossen.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

6. Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ tritt am _____ als Sitzung beschlossen.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

6. Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweikirchen“ tritt am _____ als Sitzung beschlossen.

Tiefenbach, den _____ 1. Bürgermeister in

6. Inkrafttreten Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Zweik